

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

SWE Energie GmbH
Geschäftsführung
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der SWE Energie GmbH vom 09.07.2019 (eingegangen am
10.07.2019) zuletzt geändert am 15.11.2019**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 12/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma SWE Energie GmbH (Antragstellerin) erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch
den Einsatz von Erdgas in einem Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 des An-
hangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
4. BImSchV)**

am Standort 99086 Erfurt, Stotternheimer Straße 40
in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 62, Flurstücke 12/8 und 19/10
sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Silvia Becker

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 697
Telefax +49 361 57 3943 893

Silvia.Becker@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/199-5-3217/2020

Weimar
21. September 2020



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 27.545,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 364,56 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von **27.909,56 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051208179823

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Der Zweck der Anlage besteht auch nach der wesentlichen Änderung in der Erzeugung von Dampf, Heißwasser und Strom in einem Heizkraftwerk (HKW). Die Feuerungswärmeleistung wird nach der wesentliche Änderung 395,4 MW betragen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Rückbau des Heißwassererzeugers HWE01

2.2 Austausch Gasturbinen GT1 und GT2 (Umrüstung der LM2500 SAC auf LM2500 DLE)

- Rückbau der Heizölzuführung zu den Gasturbinen
- Anpassung des Signalaustausches der neuen Gasturbinen mit dem Hauptleitsystem auf Grund:
 - Ersatz der Gasturbinensteuerung Woodward Netcon5000 durch Micronet+ System
 - Update des Vibrationsüberwachungssystems Bently Nevada 3300 auf Bently Nevada 3500
- Anpassung der Stromversorgung von Hilfseinrichtungen der Gasturbine
 - Ventilsteuerung der Stufenventile: 1x110-VAC-Einspeisung aus dem USV-Netz
 - Kalorimeter: 1x230-VAC-Einspeisung aus dem Normalnetz, 1x230-VAC-Einspeisung aus dem USV-Netz

2.3 Periphere Modernisierung und Instandsetzung der bestehenden Abhitzekessel AHK1 und AHK2

- Eignungsprüfung des Abgas-Schalldämpfers

- Erneuerung der Kern- und Mantelluftklappen vor Brenner mit pneumatischen und elektrischen Antrieben sowie Gleichlauf der Kernluftklappe
- Erneuerung der Isolierung im Brennerbereich sowie im Bereich der Gasturbine-Abgaszuführung
- Erneuerung der beheizten Emissionsanalyseleitung
- Umbau der Halterung des Brenners 1

2.4 Neuaufstellung der Tandem-Dampfturbine DT2 mit Heizkondensator 4

Zur bisherigen Turbinenausstattung kommen eine Entnahmegegendruck-Dampfturbine und die zugehörige Heizkondensator-Anlage hinzu. Die Dampfturbinenanlage besteht aus zwei Hochdruckturbinen, einer Niederdruckturbine und Generator. Es werden folgende Änderungsmaßnahmen vorgenommen:

- Anbindung der Tandem-Dampfturbine an die vorhandenen Dampf- und Entwässerungssysteme
- Anbindung der Heizkondensatoranlage an das bestehende Fernwärmesystem und das bestehende Kondensatsystem
- Anbindung der Kühlstellen der neuen Tandem-Dampfturbine an das bestehende, geschlossene Kühltssystem
- Montage der Stromversorgung der Hilfseinrichtungen der neuen Dampfturbinenanlage

2.5 Modernisierung und Erweiterung der Elektro- und Leittechnik

2.6 Notwendige Anpassungen in der Gasturbinenanlage

- Rückbau der dualen Feuerung, Wegfall der Befeuerung mit Heizöl
- Einbau neuer Gasregelventile
- Einbau eines Kalorimeters zur Verbesserung der Brennersteuerung
- Umbau des Luftfilterhauses zur Erhöhung der Verbrennungsluftmenge

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Das Heizkraftwerk wird unverändert 24 Stunden je Tag und an 7 Tagen pro Woche (entspricht 8.760 h/a) betrieben.

Die Änderungen finden ausschließlich an Linie 1 und 2 statt. Die Linie 3 bleibt vom Vorhaben unberührt.

3.2 Die geänderte Anlage wird in folgende Betriebseinheiten aufgegliedert:

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.1
Bezeichnung:	Gasturbinenanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus:	Gasturbine 1 und 2, Generator GT1 und GT2
Betriebseinheit Nr.:	BE 3.2
Bezeichnung:	Abhitzekesselanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus:	Abhitzekessel 1 und 2, Zusatzfeuerung 1 und 2
Betriebseinheit Nr.:	BE 2
Bezeichnung:	Spitzenkesselanlage (Linie 1/2)
bestehend aus:	Heißwassererzeuger 2

Betriebseinheit Nr.: BE 3.3
Bezeichnung: Wasserdampfsystem (Linie 1/2)
Dampfturbinenanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus: Heizkondensator 1 und 2, Dampfturbine 1 und 2, Generator DT1 und DT2,
Heizkondensator 4

Betriebseinheit Nr.: BE 5.2/1
Bezeichnung: Gasturbinenanlage 3 (Linie 3)
bestehend aus: Gasturbine 3, Generator GT3

Betriebseinheit Nr.: BE 5.2/2
Bezeichnung: Abhitzekekseanlage 3 (Linie 3)
bestehend aus: Abhitzekekse 3

Betriebseinheit Nr.: BE 5.2/3
Bezeichnung: Wasserdampfsystem (Linie 3)
bestehend aus: Heizkondensator 3

3.3 Die modernisierten und neuen Betriebseinheiten sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Betriebseinheit Nr.: BE 3.1
Bezeichnung: Gasturbinenanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus: Gasturbine 1:
Feuerungswärmeleistung: 64,8 MW

Gasturbine 2:
Feuerungswärmeleistung: 64,8 MW

Generator GT1:
Elektrische Leistung: 22,3 MW_{el}

Generator GT2:
Elektrische Leistung: 22,3 MW_{el}

Befuerung: Erdgas

Betriebseinheit Nr.: BE 3.2
Bezeichnung: Abhitzekekseanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus: Abhitzekekse 1:
Dampfleistung: 85 t/h
Heißdampfemperatur: 525 °C
Betriebsdruck: 81 bar

Abhitzekekse 2:
Dampfleistung: 85 t/h
Heißdampfemperatur: 525 °C
Betriebsdruck: 81 bar

Zusatzfeuerung 1:
Feuerungswärmeleistung: 50,2 MW (Kombibetrieb)

Zusatzfeuerung 2:
Feuerungswärmeleistung: 50,2 MW (Kombibetrieb)

Betriebseinheit Nr.:	BE 2
Bezeichnung:	Spitzenkesselanlage
bestehend aus:	Heißwassererzeuger 2
	Feuerungswärmeleistung: 68,4 MW
	Vorlauftemperatur: 130 °C
	Betriebsdruck: 13,5 bar
Betriebseinheit Nr.:	BE 3.3
Bezeichnung:	Wasserdampfsystem (Linie 1/2)
	Dampfturbinenanlage 1 und 2 (Linie 1/2)
bestehend aus:	Heizkondensator 1:
	Wärmeleistung: 50 MW _{th}
	Vorlauftemperatur: 130 °C
	Betriebsdruck: 13,5 bar
	Heizkondensator 2:
	Wärmeleistung: 41 MW _{th}
	Vorlauftemperatur: 130 °C
	Betriebsdruck: 13,5 bar
	Heizkondensator 4:
	Wärmeleistung: 42 MW _{th}
	Vorlauftemperatur: 130 °C
	Betriebsdruck: 13,5 bar
	Dampfturbine 1:
	Dampfleistung: 162 t/h
	Heißdampftemperatur: 525 °C
	Betriebsdruck: 81 bar
	Dampfturbine 2:
	Dampfleistung: 60 t/h
	Heißdampftemperatur: 525 °C
	Betriebsdruck: 81 bar
	Generator DT1:
	Elektrische Leistung: 34 MW _{el}
	Generator DT2:
	Elektrische Leistung: 11 MW _{el}
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.2/1
Bezeichnung:	Gasturbinenanlage 3 (Linie 3)
bestehend aus:	Gasturbine 3:
	Feuerungswärmeleistung: 97 MW
	Generator GT3:
	Elektrische Leistung: 33 MW _{el}
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.2/2
Bezeichnung:	Abhitzekesselanlage 3 (Linie 3)
	Abhitzekessel 1:
	Dampfleistung: 46 t/h
	Heißdampftemperatur: 525 °C
	Betriebsdruck: 81 bar

Betriebseinheit Nr.: BE 5.2/3
Bezeichnung: Wasserdampfsystem (Linie 3)
bestehend aus: Heizkondensator 3:
Wärmeleistung: 41 MW_{th}
Vorlauftemperatur: 130 °C
Betriebsdruck: 13,5 bar

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist:
 - bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 Satz 1 ThürBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Stand-sicherheit vorzulegen. Dies gilt nur, insofern durch die Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsachverständiger beauftragt wurde.
 - bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 Satz 2 ThürBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brand-schutzes vorzulegen. Dies gilt nur, insofern durch die Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsachverständiger beauftragt wurde.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungs-behörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheb-lich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festle-gung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbe-hörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbeschei-des nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbe-scheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage erteilten Genehmigungsbescheiden 40/97/I vom 09.04.1998, 40/97/II vom 07.12.1998, 48/11/I vom 08.10.2012 und 48/11/II vom 08.11.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Die Gasturbinen GT1 und GT2 sind ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas zu betreiben. Der Brennstoff Erdgas hat den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“, Gruppe H, zu entsprechen.
 - 2.2 Die jeweilige Betriebsdauer der einzelnen Gasturbinen, Generatoren und Dampfturbinen, und die jeweils zur Anwendung kommende Betriebsweise ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 2.3 Im Abgasstrom der Gasturbinen dürfen:
 1. Die Tagesmittelwerte der Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas nicht überschritten werden:

Abhitzebetrieb:

a)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	50 mg/m ³
b)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³

Frischlufbetrieb:

c)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	100 mg/m ³
d)	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
 2. die Halbstundenmittelwerte nicht das Doppelte der unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwerte überschreiten.
- 2.4 Die Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid) darf im Abgas der Gasturbinen im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂, nicht den Wert von 12 mg/m³ überschreiten.
- 2.5 Die von den Gasturbinen und der Tandem-Dampfturbine abgesaugte, mit Schmierölnebel angereicherte Luft ist vor Ableitung in die Atmosphäre in ausreichend dimensionierten Filtern zu reinigen. Die Filter sind in regelmäßigen Abständen - mindestens halbjährig - von einem Fachkundigen zu warten. Über die Wartungsarbeiten ist ein Prüfbuch zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Massenkonzentration der Summe an gas- und aerosolförmigen Schmierölbestandteilen in der abgesaugten Luft darf nach dem Filter 20 mg/m³, angegeben als Gesamt-C, nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abluftvolumen im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

Kontinuierliche Messungen

- 2.6 Für die kontinuierlichen Messungen haben die zutreffenden §§ der 13. BImSchV Gültigkeit und sind zu erfüllen. Ebenso ist die Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" in der aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - IG I 2 -45053/5, GMBI 2017, Nr. 13, S. 234) anzuwenden.
- 2.7 An den jeweiligen Abgasführungen der Gasturbinen sind kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen für die erforderliche Registrierung der Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe zu installieren
- Kohlenmonoxid
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
- 2.8 Für die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sind ebenfalls kontinuierliche Messeinrichtungen für die Ermittlung folgender Bezugsgrößen im Abgas des AHK erforderlich:
- Feuerungswärmeleistung
 - Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
 - Abgastemperatur

Entgegen § 20 (1) Nr. 3 der 13. BImSchV wird gestattet, den Abgasvolumenstrom aus den Parametern Brennstoffverbrauch, Abgas-Sauerstoffgehalt und Erdgas-Heizwert kontinuierlich rechnerisch zu ermitteln und die Werte fortlaufend im Emissionsrechner zu speichern.

- 2.9 Es sind nur kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen einzusetzen, deren Eignung im Bundesanzeiger nach Nr. 3 der Richtlinie über die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (siehe NB 2.6) bekannt gemacht wurden.
- 2.10 Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen ist eine für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle gemäß § 29b i.V.m. § 26 BImSchG einzubeziehen.

Vor deren Inbetriebnahme ist über den ordnungsgemäßen Einbau aller kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmung 2.7 sowie über die Eignung der Messstellen für die Bezugsgrößen gem. Nebenbestimmung 2.8 von der bekannt gegebenen sachverständigen Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

- 2.11 Beim Einbau und Betrieb aller kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist folgendes sicherzustellen:
- die vom Hersteller einer Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten
 - mit den Herstellern der Messeinrichtungen sind Wartungsverträge über mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen, wenn nicht selbst über qualifiziertes Personal und eine Mess- und Regelwerkstatt verfügt wird
 - die Messeinrichtungen sind nur von ausgebildetem Fachpersonal zu bedienen und zu warten
 - Null- und Referenzpunkte sind regelmäßig, mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen. Es sind vorzugsweise Messinstrumente mit internen Kalibrierküvetten (automatische Selbsteichung) einzusetzen

- regelmäßig, mindestens wöchentlich, sind die Messeinrichtungen auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen

Über alle Arbeiten an Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren. Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

- 2.12 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner einzubauen und zu betreiben, der den Anforderungen des Punktes 4 und des Anhanges D der unter Nebenbestimmung 2.6 genannten Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" genügen muss.
- 2.13 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre sind alle kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmungen 2.7 und 2.8 durch eine bekannt gegebene Stelle (siehe Nebenbestimmung 2.10) kalibrieren zu lassen.
Rechtzeitig vor der Kalibrierung und Erstüberprüfung des Auswerterechners ist eine orientierende Einzelmessung für Stickstoffdioxid (NO_2) durchzuführen. Liegt der NO_2 -Anteil an den Stickstoffoxidemissionen bis 5 %, ist der aus mehreren Messwerten gemittelte Wert als konstanter, zu addierender NO_2 -Anteil in den Auswerterechner einzugeben. Ist die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids erforderlich (NO_2 -Anteil > 5 %), so muss die Anlage vor der Kalibrierung, spätestens also 6 Monate nach der Inbetriebnahme, mit einer entsprechenden Messeinrichtung ausgestattet sein.
- 2.14 Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners ist mindestens jährliche durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, unter Hinzuziehung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, überprüfen zu lassen.
- 2.15 Bei den Kalibrierungen, der Erstüberprüfung und den jährlichen Funktionsprüfungen ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeinzeigen mit den Anzeigen in der Auswertereinheit bzw. den Registriergeräten zu überprüfen.
- 2.16 Über die Ergebnisse der Kalibrierung, der Erstüberprüfung und der wiederkehrenden Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sind Berichte zu erstellen, die der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen sind.
- 2.17 Aus den Messwerten der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmung 2.7 sind für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde die entsprechenden Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte (HMW) der Massenkonzentrationen sind auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa), das trockene Abgas und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den HMW der Massenkonzentrationen sind für jeden Kalendertag die entsprechenden Tagesmittelwerte, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Bildung und Normierung sowie die Klassierung und Speicherung der Messwerte hat ansonsten gemäß den Anhängen B und D der o.g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (siehe NB 2.6) zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr Messberichte (Jahresabschlussdaten) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit der v.g. Überwachungsbehörde festzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gemäß Punkt 2.7 gelten als eingehalten, wenn

kein Ergebnis eines nach Anhang II der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert entsprechend Nebenbestimmung 2.3 überschreitet.

Einzelmessungen

2.18 Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden im Abgas der GT sind nicht erforderlich.
Der Betreiber hat aber fortlaufend und ununterbrochen Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des in der Anlage eingesetzten Erdgases der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils für die zurückliegenden fünf Jahre aufzubewahren.

2.19 Durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der GT und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren die Massenkonzentration der gas- und aerosolförmigen Schmierölbestandteile in der von der GT abgesaugten Luft, für die unter NB 2.5 die Emissionsbegrenzung festgelegt ist, durch Messungen feststellen zu lassen.

2.20 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektrisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

2.21 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Dieser Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2.22 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass das beauftragte Messinstitut, dem Messbericht spätestens einen Monat nach erfolgter Messung, gleichzeitig mit der Versendung an sie (als Auftraggeber), der zuständigen Überwachungsbehörde einmal in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorlegt.

3. Lärmschutz

3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Schwerborner Straße 28" in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Falkenhäuser Weg 35" in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Die in Tabelle 5 (Seite 15) der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 09.07.2019 Bericht - M190253-01 - aufgeführten Bauschall-Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.
- 3.3 Die in Tabelle 6 (Seite 15 - 16) der v. g. Prognose aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4 Die in Tabelle 4 (Seite 14) der v. g. Prognose aufgeführten maximalen Rauminnenpegel dürfen nicht überschritten werden.
- 3.5 Änderungen der unter 3.2 bis 3.4 festgelegten Werte sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 4. Anforderungen an das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
 - 4.1 Die Änderung der Anlage ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichtserstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 5. Baurecht
 - 5.1 Die geprüfte brandschutztechnische Stellungnahme muss vor Baubeginn der unteren Baubehörde der Stadtverwaltung Erfurt vorgelegt werden. Der zu erwartende Prüfbericht ist in seiner Gesamtheit einzuhalten und vollständig umzusetzen. Die sich aus der Prüfung der brandschutztechnischen Stellungnahme ergebenden Änderungen gehen dann zu Lasten des Anlagenbetreibers. Auflagen diesbezüglich bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 5.2 Soweit die Prüfung der Nachweise für Standsicherheit nicht nach § 65 Thüringer Bauordnung entfällt (Entscheidung obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt), darf mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig vor Baubeginn vorliegen.
 - 5.3 Der Nachweis über die Standsicherheit ist zusammen mit der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
 - 5.4 Die brandschutztechnische Stellungnahme für o. g. Bauvorhaben der Fa. GICON GmbH vom 27.01.2020 ist Bestandteil dieses Bescheides und in ihrer Gesamtheit einzuhalten soweit die Prüfung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz keine anderen Festsetzungen trifft.
 - 5.5 Der noch ausstehende Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnhold wird Bestandteil dieser Stellungnahme und ist in seiner Gesamtheit einzuhalten.
- 6. Brandschutz
 - 6.1 Löschwasserversorgung
 - 6.1.1 Erfordern die gelagerten Gefahrstoffe den Einsatz anderer Löschmittel als Wasser (Festlegung durch Amt für Brandschutz der Stadtverwaltung Erfurt), oder sollen aus betrieblichen Gründen mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle andere Lösch-

mittel als Wasser verwendet werden, sind diese und andere notwendige Materialien gemäß § 41 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 zum Zweck der Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen auf eigene Kosten durch den Betreiber der Anlage bereitzustellen.

- 6.1.2 Entsprechend § 20 AwVS müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Die Maßnahmen sind in den betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

Die Bereiche mit Löschwasserrückhaltung sind von außen mit einem Schild nach DIN 4066 "Löschwasserrückhaltung" zu kennzeichnen.

6.2 Organisatorischer Brandschutz

- 6.2.1 Es sind entsprechende Übungen vor Betriebsaufnahme und in regelmäßigen Abständen vorzusehen. Die Übungen sind mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung (Tel. 0361-7415061) der Stadtverwaltung Erfurt abzustimmen.

- 6.2.2 Der Antragssteller hat dafür zu sorgen, dass in angemessenen, regelmäßigen Abstände geübt wird, wie Beschäftigte sich beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können und wie die Alarmierung der erforderlichen Rettungskräfte erfolgt. Die Abstände der Notfallübungen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung (Tel. 0361-7415061) der Stadtverwaltung Erfurt mitzuteilen.

- 6.2.3 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist fortzuschreiben und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Erfurt nach Bestätigung in einfacher Ausführung zu übergeben und bis zur Inbetriebnahme.

- 6.2.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung (Tel. 0361-7415061) der Stadtverwaltung Erfurt spätestens am Tag der Inbetriebnahme an o.g. Amt zu übergeben. Dabei sind besonders die Bereiche Abwasserplan/Löschwasserrückhaltung und der Umgebungsplan zu berücksichtigen. Eine Handlungsanleitung für die Bedienung der Löschwasserrückhaltung und die Sicherheitsdatenblätter der in den Tanks gelagerten Stoffe sind mit einzubeziehen. Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Merkblatt kann kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) heruntergeladen werden.

- 6.2.5 Für das Auslösen der verschiedenen Gaswarnanlagen während und außerhalb der Betriebszeiten ist ein geeignetes Verfahren zur Alarmierung der Feuerwehr und Einleitung der Gefahrenabwehr bis zur Inbetriebnahme darzustellen. Für Betriebsbereiche ohne stationäre Gaswarnanlage und mit gelagerten Gasen, die mit den Messgeräten der Feuerwehr nicht erfasst werden können, ist ein entsprechend geeignetes, geprüftes und betriebsbereites Messgerät vorzuhalten. Über die Maßnahme ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Vorbeugender Brandschutz (Tel. 0361-7415060) der Stadtverwaltung Erfurt zu führen.

- 6.2.6 Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Das in Punkt 2.4.3 der Antragsunterlagen beschriebene Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Vorbeugender Brandschutz der Stadtverwaltung Erfurt nach Bestätigung, bis zur Inbetriebnahme in einfacher Ausführung zu übergeben.
7. Abfallwirtschaft
- 7.1 Gemäß § 2 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) - i.V.m. § 50 KrWG hat der Anlagenbetreiber den Nachweis über die Entsorgung der in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle zu führen.
8. Arbeitsschutz
- 8.1 Der Anlagenbetreiber hat nach § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Turbinenanlagen, Gasverbrauchsanlagen, Nebeneinrichtungen) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- 8.2 Behälteranlagen sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 8.3 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- 8.4 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 8.5 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 8.6 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. Vorzusehen. Geländer sind dabei so auszuführen, dass die Geländerhöhe mindestens 1,10 m und die Höhe der Fußleisten mindestens 10 cm beträgt. Diese Einrichtungen sind als Verkehrswege ausreichend zu beleuchten.
- 8.7 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel bis zur Inbetriebnahme zu ermitteln.
Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen schriftlich festzulegen. Diese Unterlagen sind damit u.a. Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung

- 8.8 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen bis zur Inbetriebnahme aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
9. Wasserwirtschaft
- 9.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vermieden wird.
- 9.2 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden
- 9.3 Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.4 Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsdicht sein und dürfen keine Abläufe haben. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 9.5 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
10. Ausgangszustandsbericht (AZB)
- 10.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Der oberen Bodenschutzbehörde des TLUBN und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist ein abgestimmtes AZB-Konzept vor Baubeginn vorzulegen.
- 10.2 Der Ausgangszustandsbericht ist der oberen Bodenschutzbehörde des TLUBN und der unteren Wasserbehörde der Stadt Erfurt sowie der Genehmigungsbehörde und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung / Bestätigung vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt erst nach Bestätigung des AZB durch die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

Gründe

I.

Die Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt betreibt am Standort Erfurt - Ost ein nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftiges

Heizkraftwerk mit 395,4 MW Feuerungswärmeleistung. Die Anlage wurde fristgerecht nach § 67a BImSchG angezeigt und mit den Genehmigungsbescheiden 40/97/I vom 09.04.1998, 40/97/II vom 07.12.1998, 48/11/I vom 08.10.2012 und 48/11/II vom 08.11.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Mit Datum 09.07.2019 beantragte die Antragstellerin die wesentliche Änderung der Anlage gem. § 16 BImSchG mit folgenden Maßnahmen:

- Rückbau des Heißwassererzeugers HWE01
- Austausch Gasturbinen GT1 und GT2
- Periphere Modernisierung und Instandsetzung der bestehenden Abhitzeessel AHK1 und AHK2
- Neuaufrstellung der Tandem-Dampfturbine DT2 mit Heizkondensator 4
- Modernisierung der Elektro- und Leittechnik
- Notwendige Anpassung in der Gasturbinenanlage und an der Tandem-Dampfturbine

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 12/19 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 17.01.2019 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 71 Immissionsüberwachung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser, Abwasserabgaben
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74 Abfallrechtliche Überwachung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 Bodenschutz, Altlasten
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Stadt Erfurt, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadt Erfurt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Erfurt, Untere Wasserbehörde
- Stadt Erfurt, Untere Naturschutzbehörde
- Deutsche Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamtes
- Stadt Erfurt

Alle beteiligten Behörden gaben Ihre Stellungnahmen zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Am 10.08.2020 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Der Antragstellerin wurde mit dem Schreiben vom 02.09.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen nach der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und unterliegt den Anforderungen der 13. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der v.g. EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 1.1.1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Das Änderungsvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage, da sich die Luftschadstoff- und Lärmemissionen nicht relevant ändern. Weiterhin erfolgt die Änderung in einer bestehenden Halle und die Betriebszeiten bleiben unverändert. Am 10.08.2020 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung sowie die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ob die Erschließung gesichert ist und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich östlich der Stotternheimer Straße, Gemarkung Erfurt-Nord, innerhalb der bestehenden Fläche des Heizkraftwerkes.

Die Bestandsfläche der Anlage, innerhalb derer das Vorhaben realisiert wird, stellt im aktuellen Flächennutzungsplan eine Fläche für Versorunganlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität, Fernwärme und Abfall dar. Die tatsächliche Nutzung und Bebauung entspricht der vorgenannten Nutzung für einen öffentlichen Dienstleistungsbetrieb.

Damit fügt sich das beantragte Vorhaben zur Änderung des bestehenden Heizkraftwerks i.S. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB in die bauliche Nutzungsart der Umgebung ein. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Das Untersuchungskonzept der JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH vom 16.07.2020 ist plausibel. An Hand des konkreten Umgangs mit relevanten gefährlichen Stoffen unter Berücksichtigung des historischen Stoffumgangs differenziert nach den relevanten Anlagenkomponenten wurden die Untersuchungen des Bodens und Grundwassers geplant. In den im Untersuchungskonzept genannten Teilbereichen werden insgesamt zwölf Bohrungen durchgeführt, die Bodenproben werden chemisch analysiert. Angesichts beengter Platzverhältnisse durch den vorhandenen Anlagenbestand und Leitungstrassen musste die Planung der Bohrungen angepasst werden. Das Grundwasser wird an drei Untersuchungspunkten untersucht. Dies stellt auch die Mindestanforderungen dar, um sicher die Grundwasserdynamik zu erfassen.

Dem Untersuchungskonzept zum AZB konnte aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 10 sind daher notwendig.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass die Stadt Erfurt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädlich Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, getroffen wird.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Überwachung, genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr sind in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Für die kontinuierlichen Messungen haben die zutreffenden §§ 20, 21 und 22 der aktuellen 13. BImSchV Gültigkeit und sind zu erfüllen.

Für die Einzelmessungen hat der § 23 der aktuellen 13. BImSchV Gültigkeit und ist zu erfüllen.

Bei den bestehenden Abhitzekessel AHK1 und AHK2 werden keine immissionsschutzrelevanten Änderungen vorgenommen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG ein.

Die weiterführenden Anforderungen an die Eignung der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ergeben sich aus der Richtlinie über die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 – IG I 2 – 45053/5, GMBI 2017, Nr. 13, S. 234).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Bauschall-Dämmmasse sowie der Emissionen relevanter Anlagenteile erfolgt antragsgemäß auf Grundlage der in den Antragsunterlagen erhaltenen Schallimmissionsprognose, dabei wurde der Stand der Technik berücksichtigt. Die Schallpegelimmissionsanteile ergeben sich unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes aus der Schallimmissionsprognose, weil die Anlage die Werte einhalten kann.

Ziffer III.4. (Anforderungen an das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz):

Die Anlage ist auch nach der Änderung weiter emissionshandelspflichtig.

Ziffer III.5. (Baurecht):

Die Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis ergeben sich aus § 12 der ThürBO und § 10 der ThürBO. Die Anforderungen an den Brandschutznachweis ergeben sich aus § 14 der ThürBO und § 11 der ThürBO.

Ziffer III.6. (Brandschutz):

Gemäß § 41 Abs. 2 Punkt 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) sind zum Zweck der Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen auf eigene Kosten alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, Übungen durchzuführen und sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall bzw. Brand in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.

Gemäß § 41, Abs. 2, Pkt. 5 a) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.

Ziffer III.7. (Abfallwirtschaft):

Die Nebenbestimmung 7.1 ist im Einzelnen aus Rechtsvorschriften und aus sich selbst heraus verständlich und bedarf deshalb nach § 39 Abs. 2 (2) des ThVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Ziffer III.8. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Eine Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV ist nicht erforderlich. Gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – GefStoffV – ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, daraufhin ist das Explosionschutzdokument fortzuschreiben.

Ziffer III.9. (Wasserwirtschaft):

Die Anlagen wurden auf Grund der gehandhabten Mengen an wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Gefährdungsstufe.

Gemäß § 41 Abs. 1 AwSV ist für Anlagen der Gefährdungsstufe A das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nicht gegeben. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Eignungsfeststellung nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen erforderlich ist.

Bei der Nebenbestimmung 9.1 handelt es sich um die Formulierung des allgemeinen Besorgnisgrundsatzes nach § 5 Abs. 1 WHG. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen 9.2 bis 9.5 sind §§ 17, 18 und 20 AwSV.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 27.545.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Außerdem waren für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage nicht notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 364,56 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen. Mit Ausgabe 32/2020 am 10.08.2020 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Silvia Becker
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Deckblatt und Angaben zur Auftragsbearbeitung	(2 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
1.	Antragsstellung und Antragsinhalt	
1.1	Genehmigungsvorhaben	
1.1.1	Vorhandene Betriebsgenehmigung	(1 Blatt)
1.1.2	Verfahrenswahl	(1 Blatt)
1.1.3	Umfang der beabsichtigten Anlagenänderung	(1 Blatt)
1.1.3.1	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
1.1.3.2	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblatt 1.1)	(1 Blatt)
1.1.3.3	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblatt 1.2)	(1 Blatt)
1.2	Bestandsanlage	(1 Blatt)
1.2.1.1	Abbildung 1: Topographische Karte (Auszug)	(1 Blatt)
1.2.1.2	Abbildung 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
1.2.1.3	Abbildung 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Text)	(1 Blatt)
1.3	Vorgesehene Maßnahmen	(1 Blatt)
1.3.1.1	Abbildung 4: Verfahrensschema Hauptkomponenten	(1 Blatt)
1.3.1.2	Abbildung 5: Lageplan (Auszug Maschinenhalle)	(1 Blatt)
1.4	Bauraumfreimachung – Demontage des Heißwassererzeugers 1	(1 Blatt)
1.5	Begründung der Genehmigungs-Verfahrenswahl	(2 Blatt)
1.6	Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit	(3 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.1	Gasturbinenanlage	(3 Blatt)
2.1.2	Brennstoffversorgung / Kalorimeter	(1 Blatt)
2.1.2.1	Abbildung 6: Kalorimeter – Ansicht	(1 Blatt)
2.1.3	Tandem-Dampfturbine	(2 Blatt)
2.1.2.1	Abbildung 7: Tandem Dampfturbine	(1 Blatt)
2.1.4	Abhitzeessel	(1 Blatt)
2.1.5	Niederdruck-Heizkondensator 1	(1 Blatt)
2.1.6	Elektrotechnik	(1 Blatt)
2.1.7	Leittechnik	(1 Blatt)
2.1.8	Bautechnik	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(1 Blatt)
2.2.1.1	Formblatt 2.1: Anlagedaten	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	(1 Blatt)
2.2.3	Produktionsverfahren / Stoffbilanz / Schutzmaßnahmen	(3 Blatt)
2.2.3.1	Formblatt 2.2: Stoffübersicht	(1 Blatt)
2.2.3.2	Formblatt 2.3: Stoffdaten	(1 Blatt)
2.2.3.3	Formblatt 2.4: Stoffdaten (Chemikaliengesetz)	(1 Blatt)

2.2.4	Emissionen – stofflich	(2 Blatt)
2.2.4.1	Formblatt 2.5: Emissionen	(1 Blatt)
2.2.4.2	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	(1 Blatt)
2.2.4.3	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(2 Blatt)
2.2.4.4	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
2.2.5	Emissionen – akustisch	(1 Blatt)
2.2.5.1	Formblatt 2.8: Lärm	(1 Blatt)
2.2.5.2	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfallbetrachtung	(1 Blatt)
2.2.6.1	Formblätter 2.10: Störfallbetrachtung	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.7.1	Formblatt 2.11: Abfallverwertung	(1 Blatt)
2.2.7.2	Formblatt 2.12: Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlage / Brandschutz	
2.3.1	Topografische Karte	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(2 Blatt)
2.3.4.1	Abbildung 8: Feuerwehrplan – Auszug Maschinenhalle	(1 Blatt)
2.3.4.2	„Objektinformation“ zur Erzeugeranlage Erfurt Ost (EA – EO, Stand 02/09)	(1 Blatt)
2.3.4.3	Formblatt 2.13: Brandschutz (Gebäude)	(1 Blatt)
2.3.4.4.	Formblatt 2.14: Brandschutz (Löscheinrichtung)	(1 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	(4 Blatt)
	Brandschutztechnische Stellungnahme	(18 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Allgemein	(1 Blatt)
2.4.2	Gefahrstoffe	(1 Blatt)
2.4.3	Explosionsschutz	(2 Blatt)
2.4.4	Personaleinsatz	(1 Blatt)
2.4.5	Lärmschutz innen	(1 Blatt)
2.4.5.1	Formblatt 2.15: Personaleinsatz / Einrichtung	(1 Blatt)
2.4.5.2	Formblatt 2.16: Belüftung von Arbeitsräumen / Lärm am Arbeitsplatz	(1 Blatt)
2.4.5.3	Formblatt 2.17: Gefahrstoffe / überwachungsbedürftige Anlagen	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	
2.5.1	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	(1 Blatt)
2.5.2	Löschwasserbereitstellung und –rückhaltung	(1 Blatt)
2.5.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
2.5.3.1	Formblatt 2.20: Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	
2.6.1	Vorhabensausdehnung	(1 Blatt)
2.6.2	Flächennutzungsplan	(1 Blatt)
2.6.2.1	Formblatt 2.22: Natur und Landschaft	(1 Blatt)
3	Sonstiges	
3.1	Sonstige Beschreibungen	

3.1.1	Sonstige Beschreibungen / Vorprüfung	(4 Blatt)
3.1.2	Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes	(1 Blatt)
	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 16.07.2020	(51 Blatt)
3.2	Gutachten	(1 Blatt)

Anhang

Anlage 1:	Verfahrensschema Hauptkomponenten	(1 Blatt)
Anlage 2:	Lageplan mit Anlagenaufstellung	(1 Blatt)
Anlage 2a:	Amtliche Topografische Karten 1 : 10000 (4932-SW Erfurt N)	(1 Blatt)
Anlage 3:	Sicherheitsdatenblätter	
Anlage 3.1:	ERDGAS H (AIR LIQUIDE Deutschland GmbH)	(11 Blatt)
Anlage 3.2:	Castrol Perfecto XEP 46 (BP Europa SE)	(12 Blatt)
Anlage 3.3:	Mobile STE 25 (ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA)	(14 Blatt)
Anlage 3.4:	Mobile JET OIL II (ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA)	(15 Blatt)
Anlage 3.5:	ZOK 27 (Skyline Technologies B.V.)	(7 Blatt)
Anlage 4:	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
Anlage 5:	Feuerwehrplan	(1 Blatt)
Anlage 6:	Explosionsschutzdokument	(59 Blatt)
Anlage 7:	Einleitgenehmigung	(6 Blatt)
Anlage 8:	Flächennutzungsplan Erfurt	(1 Blatt)
Anlage 8a:	Schutzgebiete im Beurteilungsgebiet	(1 Blatt)
Anlage 9:	Bericht „Vorprüfung zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nach Industrieemissionsrichtlinie im Rahmen der Modernisierung der Gas- und Dampfturbinenanlage am Standort Erfurt-Ost“	(23 Blatt)

Sicherheitsdatenblätter

• Ammoniaklösung 25 %	(14 Blatt)
• Dieselkraftstoff	(18 Blatt)
• Heizöl EL	(20 Blatt)
• MOBIL JET OIL 254	(14 Blatt)
• ACITOL CL-931	(1 Blatt)
• TRASAR® TRAC106	(12 Blatt)
• Natronlauge	(19 Blatt)
• Ottokraftstoff	(24 Blatt)
• Reagenz 780115	(10 Blatt)
• Reagenz 780294	(10 Blatt)
• Salzsäure 30 – 33 % t.r.	(11 Blatt)

Anlage 10:	„Schallimmissionsprognose für die Modernisierung und Erweiterung des Kraftwerks Erfurt-Ost der SWE Energie GmbH“ (M190253-01)	(82 Blatt)
Anlage 10a:	Stellungnahme (GICON) zu tieffrequenten Geräuschen	(1 Blatt)
Anlage 11:	„Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Modernisierung der Energieerzeugeranlage Erfurt-Ost“	(50 Blatt)
Anlage 12:	Kalorimeter (Innenseite)	(1 Blatt)
Anlage 13:	Maschinenaufstellplan 481VP0501000_Rev#0 – Eingliederung Dampfturbine und Heiko 4	(1 Blatt)
Anlage 14:	Gasturbinenanlage	(3 Blatt)
Anlage 15:	Übernahmeschein zum Entsorgungsnachweis Öl (Beispiel)	(1 Blatt)
Anlage 16:	Aktennotiz zur TEHG-Abstimmung zwischen SWE und DEHSt	(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 71 Immissionsüberwachung
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74 Abfallrechtliche Überwachung,
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 Bodenschutz, Altlasten,
 - Die Stadtverwaltung Erfurt:
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
Untere Wasserbehörde und
Untere Naturschutzbehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
 - In Angelegenheiten des Emissionshandels die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung

nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Stadt Erfurt.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde

unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der Stadt Erfurt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies der Stadt Erfurt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Stadt Erfurt abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
20. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BIm-SchG eine Geräuschemessung fordern
21. Auswirkungen von Änderungen an der Anlage in Bezug auf die vierte Handelsperiode (2021-2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind dementsprechend zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere gegebenenfalls bestehende Antragsfristen in der vierten Handelsperiode.
22. Die anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
23. Gemäß § 23 der NachwV sind Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen zur Führung von Registern verpflichtet, soweit eine Pflicht zur Führung von Registern nach § 49 KrWG besteht. Die Führung des Registers ergibt sich aus § 24 NachwV. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem ThürAGKrWG.
Für die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Nachweisführung der durchgeführten Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 74 zuständig.
24. Sollten im Zusammenhang mit dem Rückbau der Heizölzuführung zu den Gasturbinen wesentliche Änderungen innerhalb des Heizöllagers erforderlich werden und keine Genehmigung nach § 16 BImSchG notwendig ist, dann ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Verteiler:

Original: Antragsteller

Kopie an: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 71 Immissionsüberwachung,
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

- Stadt Erfurt, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Stadt Erfurt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
- Stadt Erfurt, Untere Wasserbehörde,
- Stadt Erfurt, Untere Naturschutzbehörde,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser, Abwasserabgaben
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74 Abfallrechtliche Überwachung,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 Bodenschutz, Altlasten,

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle,
Bismarckplatz 1, 14193 Berlin